

REDAKTIONSSTATUT

Mit den Änderungen beschlossen auf der Mitgliederversammlung vom 12.08.2013

1. Abschnitt: Zugangsordnung

§ 1 Geltungsbereich

Das Redaktionsstatut gilt für alle Personen, die am Programm von Hochschulradio Düsseldorf mitwirken.

§ 2 Zugangsoffenheit

1. Alle Mitglieder der Düsseldorfer Hochschulen können am Programm mitwirken. Sie haben den Nachweis ihrer Mitgliedschaft in einer der Hochschulen zu erbringen. Das Mitwirken erfolgt in der Regel durch Mitarbeit in der Redaktion. Näheres regelt der 2. Abschnitt.
2. Personen, die am Programm von Hochschulradio Düsseldorf mitwirken und vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen das Redaktionsstatut verstoßen, verirken ihr Mitwirkungsrecht.

2. Abschnitt: Programm

§ 3 Programmgrundsätze

1. Für die Verbreitung des Programms gilt die verfassungsgemäße Ordnung. Die Vorschriften der allgemeinen Gesetze und die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Jugend und der persönlichen Ehre sind einzuhalten.
2. Dabei gilt im Besonderen: Die Sendungen des Vereins dürfen keine sexistischen, rassistischen, nationalistischen, faschistischen oder in anderer Form menschenverachtenden Inhalte haben. Die Sprache der Sendungen des Vereins muss beide Geschlechter einbeziehen.

§ 4 Programmauftrag

1. Hochschulradio Düsseldorf ist nach § 40 d Landesmediengesetz (LMG) NRW (Sendungen in Hochschulen) zugelassen und sendet auf der terrestrischen Frequenz 97,1 MHz sowie zeitgleich im Kabelnetz auf der Frequenz 91,2 MHz und über das Internet.
2. Der Verein verfolgt mit der Veranstaltung und Verbreitung des Radioprogramms insbesondere die folgenden Ziele:
 - a) Die Verbreitung von Informationen, Diskussion und Meinungen aus dem studentischen Leben und dem sozio-kulturellen Umfeld der StudentInnen.
 - b) Die Verbreitung von Informationen aus Lehre und Forschung der Hochschulen.
 - c) Die Verbreitung von Informationen, Diskussion und Meinungen zu verschiedenen Themen, Ereignissen und Politikfeldern aus studentischer Sicht und aus der Sicht von anderen Hochschulangehörigen.
 - d) Die lokale Berichterstattung vor dem Hintergrund der Arbeit in den Hochschulen.
 - e) Die Verbreitung kultureller Produktionen und Veranstaltungen von StudentInnen und anderen Hochschulangehörigen.
3. Der Verein fördert mit der Veranstaltung und Verbreitung des Radioprogramms sowie mit der Durchführung und Förderung kultureller Veranstaltungen die kulturellen und fachlichen Belange der Hochschulangehörigen sowie die politische Bildung, das staatsbürgerliche Verantwortungsbewusstsein und die Bereitschaft zur aktiven Toleranz.

4. Die Sendungen

- a) müssen im funktionellen Zusammenhang mit den Aufgaben der Hochschulen stehen. Die Aufgaben richten sich insbesondere nach § 3 Hochschulgesetz (HG) NRW,
- b) müssen werbefrei sein,
- c) dürfen keine Öffentlichkeitsarbeit für einzelne Parteien, Gruppen oder an Wahlen beteiligte Vereinigungen enthalten.

§ 5 Programmverantwortung

1. Die Programmverantwortung trägt die Chefredaktion, bestehend aus der/dem ChefredakteurIn sowie den ChefInnen vom Dienst. Näheres regelt § 12.
2. Die Programmverantwortlichen müssen die persönlichen Anforderungen der Verantwortlichkeit erfüllen. Programmverantwortlich kann nicht sein, wer
 - a) seinen ständigen Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes hat,
 - b) infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt,
 - c) das 18. Lebensjahr nicht vollendet hat,
 - d) nicht oder nur beschränkt geschäftsfähig ist,
 - e) nicht unbeschränkt strafrechtlich verfolgt werden kann,
 - f) nicht die Qualifikation gem. § 7 Abs. 4 erfüllt,
 - g) nicht Mitglied von Hochschulradio Düsseldorf ist,
 - h) nicht Mitglied einer der Düsseldorfer Hochschulen ist.

§ 6 Programmanweisungen

1. Die Chefredaktion kann im Benehmen mit der Redaktion Programmanweisungen erlassen. Einzelne Redaktionsmitglieder können Beschwerde gegen Programmanweisungen gem. § 7 des Statuts über die Einrichtung eines Programmbeirats beim Programmbeirat einlegen. Der Programmbeirat muss von Programmanweisungen in Kenntnis gesetzt werden. In den Programmanweisungen
 - a) können die Themenbereiche festgeschrieben werden,
 - b) kann die Musikfarbe festgelegt werden,
 - c) kann der Wortanteil festgelegt, hochgesetzt oder vermindert werden,
 - d) können Moderationsanweisungen festgelegt werden,
 - e) können Sponsoringanweisungen erfolgen.
2. Die Programmanweisungen sind dem Vorstand vorzulegen. Der Vorstand muss zustimmen, wenn Rechte und Pflichten des Vereins tangiert sind (z.B. Verwertungsrechte, Absprachen mit Sponsoren).

3. Abschnitt: Redaktion

§ 7 Redaktionsmitglieder

1. Die Mitglieder der Düsseldorfer Hochschulen können durch Mitarbeit bei Hochschulradio Redaktionsmitglieder werden. Die Redaktionsmitglieder gewährleisten den professionellen und reibungslosen Ablauf des Programms. Sie sollen möglichst frei und selbständig ihren Beitrag zur Erfüllung des Programmauftrags leisten. Die Redaktionsmitglieder haben am Programmauftrag von Hochschulradio Düsseldorf nach bestem Wissen und Gewissen mitzuwirken. Sie haben zunächst den Status "freie MitarbeiterInnen".
2. Als RedakteurIn in der Redaktion gilt, wer regelmäßig in der Redaktion mitarbeitet und mit den Arbeitsabläufen vertraut ist, an Ressort- und Redaktionssitzungen teilnimmt und erfolgreich einen Einführungskurs besucht hat. Als Nachweis gilt der Abschnitt „Einstieg bei hochschulradio“ im Radiopass, der durch die/den ChefredakteurIn abgestempelt und unterschrieben wird. Der/dem ChefredakteurIn können zwecks Eintrag in den Radiopass auch Bescheinigungen von anderen Bildungseinrichtungen vorgelegt werden. Zum Nachweis anderweitig erworbener Kenntnisse können der Chefredaktion Arbeitsproben vorgelegt werden. Die Entscheidung über die Anerkennung obliegt der/dem ChefredakteurIn in Absprache mit der Chefredaktion.
3. ModeratorInnen sollen zusätzlich einen Vortrag "Medienrecht" besucht haben. Eine weitere Voraussetzung ist der Nachweis des sicheren Umgangs mit der Studioteknik. Über Fragen der Moderation haben sich die ModeratorInnen rechtzeitig – spätestens einen Tag vor der ersten Sendung – mit der/dem ChefredakteurIn abzusprechen. Siehe auch § 6, Abs. 1.

4. Mitglieder der Chefredaktion werden vom Vorstand ernannt. Es ist darauf zu achten, dass sie durch längerfristige, regelmäßige Mitarbeit in der Redaktion die nötige fachliche und soziale Kompetenz erlangt haben. Zudem sollen sie einen Vortrag "Medienrecht" besucht haben. Weiteres regeln § 5 sowie Abschnitt 5 dieses Statuts.

§ 8 Pflichten der Redaktionsmitglieder

1. Die Redaktionsmitglieder arbeiten unentgeltlich. Sollten sie Mitglied einer Verwertungsgesellschaft sein, so stellen sie Hochschulradio Düsseldorf frei von Ansprüchen der entsprechenden Verwertungsgesellschaft. Alle Rechte gehen an den Verein über. Dies gilt insbesondere für die Rechte für Veröffentlichung, Verbreitung, Vervielfältigung, Wiederholung und Kürzung für Hörfunk, Cassetten, Minidiscs, CDs, Audio-On-Demand, die Einspeisung ins Internet sowie andere digitale und analoge Medien.
2. Die Bestimmungen des Urheberrechts sind einzuhalten.
3. Die Redaktionsmitglieder müssen kontinuierlich am Programm mitarbeiten. Sie sollten gemeinschaftlich den Programmauftrag erfüllen und bei Bedarf auch gemeinschaftliche Aufgaben übernehmen. Dazu gehören u.a. die Pflege der Räume und der Einsatz bei Aktionen, die der Öffentlichkeitsarbeit für das Radio dienen.
4. In den Studiobereichen ist Essen, Trinken und Rauchen verboten. Mit der Technik ist pfleglich umzugehen. Die Arbeitsplätze sind aufgeräumt zu hinterlassen.
5. Interna aus dem Vereins- und Redaktionsbetrieb sind vertraulich zu halten. Insbesondere Passwörter, die den Zugang zu Computeranlagen sowie Schlüssel und Codes, die Zugang zu Räumen und Zugriff auf Dokumente und Geräte erlauben, dürfen nicht weitergegeben werden. Die Bestimmungen des Datenschutzes sind einzuhalten.
6. Das Miteinander in der Redaktion basiert auf Kollegialität und Hilfsbereitschaft.
7. Die freien MitarbeiterInnen und RedakteurInnen sollen auf Pünktlichkeit achten. Sollte es zu Verspätungen kommen, müssen die CvDs/RvDs benachrichtigt werden.

§ 9 Gesamtedaktionssitzung

1. Mindestens zweimal pro Monat findet eine Gesamtedaktionssitzung statt. Das Treffen dient dem sozialen Kontakt, der internen Kommunikation und der Information über die Situation des Senders. Redaktionsmitglieder sollen regelmäßig an Redaktionssitzungen teilnehmen. Sie haben die Möglichkeit, ihre Anregungen vorzustellen und zu diskutieren. Es können Anträge an die Chefredaktion gestellt werden. Die/der ChefredakteurIn oder die/der stellvertretendeR ChefredakteurIn leitet die Gesamtedaktionssitzung.
2. Zu Beginn einer jeden Schiene findet an allen Sendetagen eine Redaktionssitzung statt. Diese leitet der/die jeweilige CvD. Weiterhin findet eine Nachbesprechung im Anschluss an eine Schiene statt. Auf den täglichen Sitzungen werden Sendeinhalte und -abläufe festgelegt und Themen vorgeschlagen und verteilt.

4. Abschnitt: Ressorts

§ 10 Ressorts

1. Die Redaktion kann sich in Ressorts engagieren. Zu den Aufgaben der Ressorts zählt im Besonderen die Integration neuer MitarbeiterInnen.
2. Ressorts können von der Chefredaktion eingerichtet werden. Dies kann auch auf Antrag eines oder mehrerer Redaktionsmitglieder auf der Gesamtedaktionssitzung erfolgen.
3. Die einzelnen Bereiche (Ressorts) organisieren sich selbst. Es finden regelmäßig Treffen statt, mindestens aber zweimal im Monat.
4. Die Mitglieder der Chefredaktion sollen zu den einzelnen Ressorts Kontakt halten und in der Chefredaktionssitzung über die Arbeit der Ressorts berichten.

5. Abschnitt: Chefredaktion

§ 11 Zusammensetzung

1. Die Chefredaktion besteht aus einer/einem ChefredakteurIn und bis zu sieben ChefInnen vom Dienst (CvD), von denen eine/einer stellvertretendeR ChefredakteurIn ist. Die Anzahl der CvDs soll die Anzahl an Wochentagen, an denen Hochschulradio Düsseldorf regelmäßig Livesendungen veranstaltet, nicht überschreiten. Der Chefredaktion sollen mindestens ebenso viele Frauen wie Männer angehören.

2. Der/die ChefredakteurIn wird vom Vorstand ernannt. Der/die ChefredakteurIn schlägt im Benehmen mit der Redaktion die CvDs, davon einer/eine als stellv. ChefredakteurIn, vor, die vom Vorstand ernannt werden. Der Vorstand kann Vorschläge ablehnen. Mitglieder der Chefredaktion dürfen nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein.
3. Die Chefredaktion wird jeweils für sechs Monate ernannt und zwar vom 01.03.-30.08. und vom 01.09.-28/29.02. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus der Chefredaktion aus, so kann für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied ernannt werden. Eine Wiederernennung der einzelnen Mitglieder ist möglich.
4. Der Vorstand oder die Mitgliederversammlung können jederzeit Mitglieder der Chefredaktion absetzen.

§ 12 Aufgaben

1. Der/die ChefredakteurIn ist LetztverantwortlicheR für das Programm von Hochschulradio Düsseldorf.
2. Die Chefredaktion achtet auf die Einhaltung des Redaktionsstatuts und erlassener Programmanweisungen. Die Chefredaktion soll einen reibungslosen Programmablauf und ein kontinuierliches Programm gewährleisten.
3. Die Chefredaktion hat im Konfliktfall Schlichtungsfunktion. Sie soll in redaktioneller und programmlicher Hinsicht Moderationsfunktion ausüben.
4. Die Chefredaktion kann ein Mitglied der Redaktion von einzelnen Tätigkeiten entbinden oder aus der Redaktion ausschließen, wenn dieses
 - a) offensichtlich gegen Programmanweisungen oder Programmgrundsätze verstößt,
 - b) den sozialen Frieden der Redaktion stört oder den Programmauftrag gefährdet,
 - c) im Rahmen seiner/ihrer Tätigkeit fahrlässig oder vorsätzlich gegen Gesetze verstößt.
 Hiergegen kann das betroffene Redaktionsmitglied beim Programmbeirat Beschwerde einlegen, sofern es beschwert ist.
5. Die/der ChefredakteurIn oder eine/ein CvD kann während der laufenden Sendung eine/einen ModeratorIn von ihrer/seiner Sendung entbinden, wenn erhebliche Qualitätsmängel vorliegen oder wenn er/sie gegen Programmanweisungen verstößt.
6. Die Chefredaktion erteilt die Zulassung zur Moderation gem. § 7 Abs. 3 dieses Statuts.
7. Der/die ChefredakteurIn vertritt die Redaktion nach außen.

§ 13 Chefredaktionskonferenz

1. Die/der ChefredakteurIn und die ChefInnen vom Dienst treten einmal wöchentlich zur Chefredaktionskonferenz zusammen. An der Chefredaktionskonferenz soll ein Mitglied des Vorstands teilnehmen. Das Vorstandsmitglied hat kein Stimmrecht.
2. Die Chefredaktionskonferenz wird von der/dem ChefredakteurIn geleitet.
3. Die Chefredaktionskonferenz entscheidet mit einfacher Mehrheit. Die/der ChefredakteurIn hat ein Vetorecht. Das Veto hat aufschiebende Wirkung. Der beanstandete Beschluss wird dem Vorstand und/oder dem Programmbeirat zur Schlichtung vorgetragen.

6. Abschnitt: Sonstiges

§ 14 Zeugnisse, Akkreditierungen

1. Die/der ChefredakteurIn kann Zeugnisse für Redaktionsmitglieder von Hochschulradio Düsseldorf ausstellen.
2. Akkreditierungen sind mit der Chefredaktion abzustimmen.

§ 15 Schlussbestimmungen

1. Sollten Bestimmungen dieses Redaktionsstatuts für unwirksam erklärt werden, so bleibt der übrige Teil hiervon unabhängig wirksam.
2. Änderungen des Redaktionsstatuts ist eine einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung von Hochschulradio Düsseldorf erforderlich. Änderungen, die die Zugangsoffenheit berühren, bedürfen vor Inkrafttreten einer Zustimmung der Landesanstalt für Medien NRW.
3. Das Redaktionsstatut tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung vom 15.02.2000
Geändert auf der Mitgliederversammlung am 26.02.2002
Geändert auf der Mitgliederversammlung am 12.08.2013